

# Merkblatt zur Pensionierung

## Referenzalter

Das Referenzalter ist im Vorsorgeplan definiert. Am Monatsersten nach Erreichen des Referenzalters entsteht der Anspruch auf die gemäss Vorsorgeplan versicherten Altersleistungen.

## Rücktrittsalter gemäss Vorsorgeplan

Das Rahmenreglement ermöglicht jedem Vorsorgewerk, im Vorsorgeplan ein anderes ordentliches Rücktrittsalter innerhalb der gesetzlichen beziehungsweise reglementarischen Bandbreite von 58 bis 70 Jahren festzulegen.

## Vorzeitige Pensionierung

Wird die Erwerbstätigkeit innerhalb der reglementarischen Bandbreite, aber vor dem Referenzalter aufgegeben, spricht man von vorzeitiger Pensionierung. Bei einer vorzeitigen Pensionierung reduziert sich der Umwandlungssatz entsprechend. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung ist in jedem Fall frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.

## Teilpensionierung

Bei einer teilweisen Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann eine Teilpensionierung erfolgen. Es sind neben der endgültigen Pensionierung maximal zwei Teilpensionierungsschritte möglich. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion jeweils nicht übersteigen. Bei jedem Teilpensionierungsschritt besteht die Möglichkeit zu wählen, welcher Anteil als Altersrente oder als Alterskapital bezogen werden möchte. Ein Teilbezug ist nur möglich, wenn die versicherte Person voll arbeitsfähig ist. Der Teilbezug schliesst eine Weiterversicherung des bisherigen Jahreslohnes gemäss Ziffer 10.11 des Rahmenreglements aus. Allfällige Beschäftigungsgraderhöhungen können nach erfolgter Teilpensionierung nicht mehr berücksichtigt werden.

## Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes (BVG Art. 33a)

Bei einer Lohnreduktion kann der zuletzt beim Vorsorgewerk versicherte Lohn bis längstens zum Referenzalter gemäss Vorsorgeplan beibehalten werden, wenn die versicherte Person mindestens 58 Jahre alt ist, der Lohn höchstens um die Hälfte sinkt und die versicherte Person für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Lohn sowohl ihre Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernimmt.

## Aufschub der Pensionierung

Wird die Erwerbstätigkeit über das ordentliche Referenzalter hinaus fortgesetzt und erreicht der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG, so kann mit dem Einverständnis des Arbeitgebers das Vorsorgeverhältnis längstens fünf Jahre über das Referenzalter hinaus wie folgt aufgeschoben bzw. weitergeführt werden:

- Aufschub der Pensionierung: Während des Aufschubs der Pensionierung werden keine Spar- und Risikobeiträge mehr erhoben.
- Weiterführung der Vorsorge: Während der Weiterführung werden weiterhin Sparbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge gemäss Vorsorgeplan erhoben.

Die Meldung an die Stiftung hat spätestens einen Monat vor dem Referenzalter schriftlich zu erfolgen. Die Wahl der Variante kann bis zur effektiven Pensionierung nicht mehr verändert werden.

Die Risiken Tod und Invalidität sind nach dem ordentlichen Referenzalter nicht mehr versichert. Im Todesfall oder bei Erwerbsunfähigkeit nach dem ordentlichen Referenzalter werden die aufgeschobenen Altersleistungen sofort fällig. Das bedeutet, dass sich die Hinterlassenenleistungen nach den Leistungen richten, die üblicherweise nach der Pensionierung fällig werden.

Für die Lebenspartnerschaft gelten besondere Bestimmungen. Die Lebenspartnerschaft muss vor der Pensionierung und kumulativ vor dem Referenzalter begründet worden sein. Der Anspruch auf Lebenspartnerrente muss innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall bei der Stiftung schriftlich geltend gemacht werden. Andernfalls ist der Anspruch hinfällig. Der Lebenspartner muss darlegen, dass die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person beziehungsweise des Rentenbezügers noch bestand. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente noch bestehen.

Falls gemäss Vorsorgeplan ein Anspruch auf ein Todesfallkapital vor der Pensionierung besteht, so haben Personen nach Ziffer 29.2 lit. b) des Rahmenreglements nur dann einen Anspruch, wenn sie von der versicherten Person oder dem Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich gemeldet worden sind. (z.B. Lebenspartner, massgeblich unterstützte Personen). Die abschliessende Aufzählung ist im Rahmenreglement enthalten.

## **Altersleistungen**

Mit der Pensionierung werden die Altersleistungen fällig. Die Leistungen sind vom jeweiligen Vorsorgeplan abhängig. In der Regel ist eine Altersrente mit Anwartschaft auf Hinterlassenenleistungen versichert; im überobligatorischen Bereich sind auch reine Kapitalpläne möglich, d.h. die Auszahlung der Altersleistungen erfolgt ausschliesslich in Kapitalform.

## **Altersrente**

Die Altersrente berechnet sich aus dem vorhandenen Sparkapital im Rücktrittsalter, multipliziert mit dem gültigen Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan. Bei der vorzeitigen Pensionierung ist das Sparkapital geringer und der Umwandlungssatz tiefer. Die mutmasslichen Werte bei vorzeitiger und ordentlicher Pensionierung sind auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich. Bei der aufgeschobenen Pensionierung erhöht sich das Sparkapital um die Zinsen und je nach gewählter Variante um die weiterhin geleisteten Sparbeiträge. Die aktuell gültigen Umwandlungssätze sind im Vorsorgeplan sowie im Rahmenreglement zu finden.

Mit der Altersrente ist eine Anwartschaft auf die Ehegatten- beziehungsweise Partnerrente sowie auf Waisenrenten versichert. In der Regel beträgt die anwartschaftliche Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente; die Waisenrente 20%.

Bei Pensionierung kann die versicherte Person bestimmen, dass die Anwartschaft auf die Ehegattenrente 100% der laufenden Altersrente entsprechen soll. Dadurch wird ein tieferer Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente angewendet. Alle aktuell gültigen Werte sind im Vorsorgeplan sowie im Rahmenreglement ersichtlich.

## **Pensionierten-Kinderrente**

Personen, die eine Altersrente beziehen, haben für minderjährige oder noch in Ausbildung stehende Kinder Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Dieser Anspruch erlischt mit dem 18. Altersjahr oder wenn die Ausbildung abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem 25. Altersjahr des Kindes. Sind mehrere Kinder anspruchsberechtigt, leistet die Stiftung maximal Pensionierten-Kinderrenten im Umfang von 30% der laufenden Altersrente.

## Alterskapital

Anstelle der Altersrente kann auf Wunsch das Alterskapital ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen werden (Kapitaloption). Der Partner muss dazu sein schriftliches Einverständnis geben, denn mit dem Kapitalbezug sind alle Verpflichtungen der Pensionskasse abgegolten und keine Hinterlassenenleistungen geschuldet.

Bei Kapitalbezug ab CHF 10 000 benötigen wir von verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in jedem Fall die beglaubigte Zustimmung des Ehegatten oder Partners. Die Beglaubigung ist auf dem Formular «Pensionierungsmeldung» vorzunehmen und kann bei der Wohnsitzgemeinde, einer anderen Gemeinde oder beim Personaldienst eingeholt werden. Von allen anderen Personen benötigen wir einen aktuellen Personenstandsausweis. (nicht älter als 6 Monate ab Zeitpunkt der Pensionierung an zurückgerechnet)

## Kapital oder Rente?

Die Rente sichert ein regelmässiges Einkommen bis ans Lebensende. Der Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner ist durch die anwartschaftliche Ehegatten- beziehungsweise Lebenspartnerrente abgesichert, ebenso die hinterlassenen Kinder mit Anspruch auf Waisenrente. Die Altersrente ist zu 100% als Einkommen zu versteuern. Der Kapitalbezug ermöglicht grosse finanzielle Flexibilität, birgt aber Anlage- und Langleberisiken. Im Todesfall kann das nicht verbrauchte Kapital vererbt werden. Das Kapital ist beim Bezug einmalig zu einem Sondersatz zu versteuern. Anschliessend fallen die üblichen Vermögens- und Einkommensteuern an.

## Fristen

- Die Pensionierungsmeldung muss spätestens einen Monat vor Erreichen des Rücktrittsalters beziehungsweise im Zeitpunkt einer allfälligen vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung eingereicht werden. Nach diesem Zeitpunkt ist der Antrag unwiderruflich
- Die Weiterversicherung infolge Kündigung des Arbeitgebers muss der Stiftung innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitgeteilt werden. Das Formular sowie das Merkblatt zum genauen Vorgehen sind auf unserer Website abrufbar

## Meldeformulare

Auf der GEMINI Website stehen unter der Rubrik **Sammelstiftungen/GEMINI Sammelstiftung/Downloads** viele Informationen und Formulare zum Abruf bereit.

Mit der **Pensionierungsmeldung** reichen Sie die gewünschten Optionen und alle notwendigen Angaben für die kommende Pensionierung ein. Sie können dieses Formular auch verwenden, wenn Sie die Pensionierung aufschieben bzw. weiterführen und rechtzeitig Ihre Optionen anmelden wollen.

Wenn Sie im Todesfall Ihren Lebenspartner begünstigen wollen, bitten wir Sie, uns umgehend das Formular **Anspruch auf Lebenspartnerrente** sowie für ein allfälliges Todesfallkapital das Formular **Todesfallkapital-Begünstigung** einzureichen.

## Fragen

Für Fragen steht Ihnen die für Sie zuständige Kontaktperson gerne zur Verfügung. Sie finden die notwendigen Angaben auf der Rückseite Ihres Vorsorgeausweises.

Für weitergehende Themen wie Steuern, Immobilien, Vermögensanlage oder Nachlass beraten Sie unsere Finanzplanungsspezialisten von Avadis Finanzpartner unabhängig und umfassend. Vereinbaren Sie einen Termin: T +41 62 836 90 20 oder [finanzpartner@avadis.ch](mailto:finanzpartner@avadis.ch).